

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Juli

1971

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	115	Errichtung einer 2. Pfarrstelle in Bad Mingolsheim-Langenbrücken	127
<b>Kirchliche Gesetze:</b>		Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Matthäuspfarre) in Tiengen/Hochrhein	127
Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse (hierzu: Vertrag und Satzung der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt)	117	Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für die Seelsorge an Hörgeschädigten	127
Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den Dienst der Gemeindegemeindefürsorge	123	Erlöschen des Patronats über die Evang. Pfarrei Hoffenheim	127
Kirchliches Gesetz über den Dienst der Gemeindegemeindefürsorge (Neufassung)	123	Erlöschen des Patronats über die Evang. Pfarrei Treschklingen	127
<b>Verordnung:</b>		Ausbildungsbeihilfe für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder	127
Zweite Verordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung	126	Evang. Ruhegehaltskasse Darmstadt (Inkrafttreten des Vertrags)	127
<b>Bekanntmachungen:</b>		Läuten der Kirchenglocken	128
Neufassung des kirchl. Gesetzes über den Dienst der Gemeindegemeindefürsorge (Gemeindegemeindefürsorge)	123	Bezirks- und Kreisvertreter für Diakonie (Vertretung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke im Diakonischen Werk)	129
Errichtung einer weiteren Pfarrstelle (Johannespfarre) in Kehl	127	Kirchengemeindliche Bauaufgaben (Instandsetzungen, Neubauten, Kindergartenprobleme)	129
		<b>Hinweis:</b>	
		Taschenbuch der evangelischen Kirchen 1970	129

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Jürgen Lutz in Hüffenhardt zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Neckarbischofsheim.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Helmut Ockert in Wuppertal-Barmen zum Pfarrer der Westpfarre der Markuskirche in Mannheim nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer, Pfarrvikar Dieter Waßmer in Löffingen zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Ekkehard Zitt in Unteröwisheim zum Pfarrer der Pauluspfarre in Pforzheim.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Fachschulrat Kurt Wieland in Eberbach zum landeskirchlichen Pfarrer für die Seelsorge an Hörgeschädigten mit dem Dienstsitz in Heidelberg nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer. (Pfarrer Wieland versieht den Gehörlosen-Seelsorgedienst bis auf weiteres in Zusammenarbeit mit Pfarrer Friedrich Luger in Mannheim.)

### Entschließung des Landeskirchenrats

#### Abgeordnet:

Religionslehrer Pfarrvikar Dr. theol. Hartmut Brenner in Waldshut als Pfarrer der Landeskirche zum Dienst beim Syrischen Waisenhaus als Direktor der Theodor-Schneller-Schule in Amman.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Beauftragt:

Pfarrer Horst Diener in Bad Mingolsheim-Langenbrücken mit der Verwaltung der Nordpfarre in Bad Mingolsheim-Langenbrücken, Pfarrer Eugen Müller in Kehl mit der Verwaltung der Johannespfarre in Kehl.

#### Versetzt:

Pfarrer Ludwig Krüger in Sandhausen nach Waldwimmersbach zur Verwaltung der Pfarrei;

Pfarrdiakon Otto Hertle in Achern nach Steinen, Pfarrdiakon Adrian Ingold in Singen a. H. (Markuspfarre) nach Niefern, Pfarrdiakon Gerhard Lanzberger in Laufenburg/Murg nach Achern, Pfarrdiakon Rudolf Zielina in Ziegelhausen nach Sandhausen.

**Eingestellt:**

Klaus Broßys in Wuppertal-Barmen (Evangelistenschule Johanneum) als Pfarrdiakon in Öflingen, insbesondere zur Versehung des Pfarrdienstes der Pfarrei Rheinfeldern II (Sitz Beuggen), Diakon Rudi Kollhoff in Ludwigsburg (Diakonenanstalt Karlshöhe) als Pfarrdiakon in Feldberg und Versehung des Seelsorgedienstes im Krankenhaus Müllheim, Herbert Weimer in Seeheim (Bibelheim Bergstraße) als Pfarrdiakon in Laufenburg, Diakon Wolfgang Winkler in Ludwigsburg (Diakonenanstalt Karlshöhe) als Pfarrdiakon in Feuerbach/Riedlingen sowie zur Mitarbeit im Verflechtungsbereich Kandern.

**Abgeordnet:**

Pfarrvikar Hans-Peter Held in Pforzheim (Jakobuspfarre) zum Dienst in der CVJM-Arbeit in Baden.

**Beurlaubt auf Antrag:**

Pfarrvikar Rolf Langendörfer in Freiburg-Landwasser zum Studium (Clinical Pastoral Training) am Princeton Theological Seminary in Princeton New Jersey/USA.

**Ernannt:**

Kirchenrechtsrat Hartwig Niemann beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenoberrechtsrat, Kirchenoberbauamtman Eberhard Jäckle beim Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe zum Kirchenoberbauamtsrat, Kirchenbauamtman Harry Stein beim Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe zum Kirchenoberbauamtman, Kirchenverwaltungsobersinspektor Siegfried Gamer beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenamtman, Kirchenverwaltungsinspektor Günter Roth beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenverwaltungsobersinspektor.

**Entlassen auf Antrag:**

Kirchenbibliotheksrätin Dr. phil. Christel Steffen beim Evang. Oberkirchenrat zum Übertritt in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein.

**In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:**

Religionslehrerin Pfarrerin Eva Brenner in Heidelberg (Hölderlin-Gymnasium) auf 15. 9. 1971.

**In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:**

Pfarrer Ewald Aschmoneit in Leutesheim auf 1. 10. 1971, Pfarrer Friedrich Ebding in Waldkirch auf 1. 10. 1971, Pfarrer Hugo Lutz in Hemsbach auf 1. 11. 1971.

**Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Hermann Deutsch in Volkertshausen auf 1. 12. 1971.

**Entschließungen des Bad.-Württ. Kultusministeriums****Ernannt:**

die Studienräte Pfarrer Kurt Pulkert in Karlsruhe-Durlach (Markgrafen-Gymnasium) und Dieter Wietershofer in Karlsruhe (Wirtschaftsgymnasium) zu Oberstudienräten.

**Gestorben:**

Pfarrer Wilhelm Rau in Mannheim (Paul-Gerhardt-Pfarrei) am 5. 6. 1971, Pfarrer Gotthilf Zimmermann in Karlsruhe (Matthäuspfarre) am 19. 6. 1971.

**Ausschreibung von Pfarrstellen**

**Hemsbach, Ostpfarre**, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim

Pfarrhaus wird frei.

**Karlsruhe, Matthäuspfarre**, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt

Pfarrwohnung wird frei.

**Leutesheim**, Kirchenbezirk Kehl

Pfarrhaus wird frei.

**Mannheim, Paul-Gerhardt-Pfarrei**, Kirchenbezirk Mannheim

Pfarrhaus wird frei.

**Unteröwisheim**, Kirchenbezirk Bretten

Pfarrhaus wird frei.

**Waldkirch**, Kirchenbezirk Emmendingen

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl.

**Konstanz, Studentenpfarrstelle** an der Universität und Staatlichen Ingenieurschule

Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 6. September 1971** abends schriftlich hier eingegangen sein. (Die Meldefrist wurde wegen der Ferienzeit verlängert.)

## **Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse**

Vom 28. April 1971

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### § 1

Dem Vertrag vom 21. Oktober 1970 / 25. Januar 1971 zwischen

der Evangelischen Landeskirche in Baden,  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
und der Vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz

über die Errichtung der gemeinsamen Versorgungskasse „Evangelische Ruhegehaltskasse“ in Darmstadt wird zugestimmt.

### § 2

(1) Der Vertrag ist Bestandteil dieses Gesetzes.

(2) Er tritt in Kraft, nachdem die vertragschließenden Kirchen gemäß seinem Artikel X zugestimmt haben; der Tag des Inkrafttretens wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekanntgemacht. \*)

\*) siehe Bekanntmachung vom 1. 7. 1971 (VBl. S. 127)

### § 3

Die Versorgungskasse ist von dem Tag an, an dem sie die Zahlung der Versorgungsbezüge an den in Artikel V des Vertrags bezeichneten Personenkreis übernimmt, den Versorgungsberechtigten gegenüber zur Gewährung der Versorgung verpflichtet. Der Versorgungsanspruch gegen den auf Grund des Dienstverhältnisses Verpflichteten bleibt unberührt.

### § 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. April 1971

**Der Landesbischof**  
Heidland

## **Vertrag**

### **über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse**

Vom 21. Oktober 1970/25. Januar 1971

Die Evangelische Landeskirche in Baden,  
vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat  
in Karlsruhe,

die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,  
vertreten durch die Kirchenleitung in Darmstadt,

die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck,  
vertreten durch das Landeskirchenamt in Kassel-  
Wilhelmshöhe,

und die Vereinigte Protestantisch-Evangelisch-  
Christliche Kirche der Pfalz,

vertreten durch den Protestantischen Landeskirchen-  
rat in Speyer,

schließen folgenden Vertrag:

#### Artikel I

Die vertragschließenden Kirchen errichten eine gemeinsame Versorgungskasse für ihre Pfarrer und Kirchenbeamten, denen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist, mit dem Sitz in Darmstadt unter dem Namen

Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK).

#### Artikel II

(1) Die Versorgungskasse ist eine rechtsfähige kirchliche Einrichtung. Es wird angestrebt, daß sie Rechtsfähigkeit als Anstalt des öffentlichen Rechts erhält.

(2) Die Versorgungskasse steht unter der Aufsicht der Kirchenleitungen.

(3) Die Versorgungskasse hat das Recht, Beamte anzustellen, für deren Dienstverhältnis das am Sitz der Kasse geltende Recht für Kirchenbeamte maßgebend ist.

#### Artikel III

Die Kirchenleitungen erlassen für die Versorgungskasse die anliegende Satzung.

#### Artikel IV

(1) Die Kirchen verpflichten sich, die Versorgungskasse mit den Mitteln auszustatten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Sicherung der Versorgungsverpflichtungen benötigt; im Verhältnis untereinander haften die Kirchen hierfür anteilmäßig entsprechend dem Umfang der Versorgungsverpflichtungen, die die Versorgungskasse für die einzelne Kirche erfüllt.

(2) Die Versorgungskasse haftet mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen neben den Kirchen.

#### Artikel V

(1) Zu den Versorgungsberechtigten, die die Versorgungsbezüge aus der Versorgungskasse erhalten, gehören alle mit der Zusicherung auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angestellten

Mitarbeiter der Kirchen und ihrer Untergliederungen sowie sonstiger kirchlicher Rechtsträger.

(2) Will eine Kirche die Versorgungszahlungen einer bestimmten Mitarbeitergruppe nicht der Kasse übertragen und sich insoweit von den Rechten und Pflichten gegenüber der Versorgungskasse ausschließen, so muß sie dies den anderen vertragsschließenden Kirchen gegenüber schriftlich bis zum 31. Dezember 1970 erklären; zur nachträglichen Übertragung bedarf es eines besonderen Vertrags zwischen der Kirche und der Versorgungskasse sowie der Genehmigung der Kirchenleitungen hierzu.

#### Artikel VI

Die Kirchen können ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Versorgungskasse nicht auf ihre Untergliederungen übertragen. Regelungen einer Kirche, nach denen sich diese Untergliederungen an der Aufbringung der Beitragsleistungen zu beteiligen haben, ordnen lediglich die Rechtsbeziehung zwischen dieser Kirche und ihren Untergliederungen; der Versorgungskasse gegenüber bleiben ausschließlich die Kirchen berechtigt und verpflichtet.

#### Artikel VII

Die Kirchen streben ein übereinstimmendes Besoldungs- und Versorgungsrecht an.

#### Artikel VIII

Die Versorgungskasse soll ihre Tätigkeit am 1. Januar 1971 aufnehmen. Die Übernahme der Zahlungsgeschäfte soll erfolgen, sobald die Geschäftsstelle in dem dazu geeigneten Umfang eingerichtet ist.

#### Artikel IX

Weitere Kirchen können der gemeinsamen Versorgungskasse beitreten; hierzu bedarf es eines Vertrages mit der Versorgungskasse und der Genehmigung der Kirchenleitungen.

#### Artikel X

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Synoden der vertragschließenden Kirchen.

Darmstadt, den 21. Oktober 1970

Evangelische Landeskirche in Baden

— Evang. Oberkirchenrat —

Dr. L ö h r

Oberkirchenrat

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

— Das Landeskirchenamt —

F ü l l k r u g

Vizepräsident

Vereinigte Prot.-Evang.-Christl. Kirche der Pfalz

— Prot. Landeskirchenrat —

S c h e i b

Oberkirchenrat

Darmstadt, den 25. Januar 1971

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

— Die Kirchenleitung —

H i l d

Kirchenpräsident

### Satzung

#### der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK)

Vom 21. Oktober 1970

Auf Grund des Artikels III des Vertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse erlassen

der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe,  
die Leitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Darmstadt,  
die Leitung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kassel-Wilhelmshöhe  
und der Protestantische Landeskirchenrat in Speyer  
für die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt — ERK — folgende Satzung:

#### I. Grundlagen

##### § 1

(Rechtsnatur, Sitz)

(1) Die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt (im folgenden „Kasse“ genannt) ist eine rechtsfähige kirchliche Einrichtung. Sie erwirbt die Rechtsfähigkeit als Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Sie hat ihren Sitz in Darmstadt.

##### § 2

(Aufgaben)

(1) Die Kasse hat die Aufgabe, im Auftrag der beteiligten Kirchen an deren Versorgungsberechtigte die Versorgungsbezüge zu zahlen und das ihr zu diesem Zweck anvertraute Vermögen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung zu verwalten.

(2) Zu den Versorgungsberechtigten, die die Versorgungsbezüge aus der Kasse erhalten, gehören alle mit der Zusicherung auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angestellten Mitarbeiter der Kirchen und ihrer Untergliederungen, soweit nicht ein Ausschluß gemäß Artikel V Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse erklärt ist.

##### § 3

(Finanzausstattung)

Die Kirchen statten die Kasse mit den Finanzmitteln aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

§ 4

(Organe)

- (1) Die Organe der Kasse sind  
a) der Vorstand,  
b) der Verwaltungsrat.

(2) Die Kasse erhält eine Geschäftsstelle, deren Mitarbeiter nach Maßgabe eines Stellenplanes im Beamten- oder Angestelltenverhältnis haupt- oder nebenberuflich angestellt werden.

**II. Bildung, rechtliche Stellung  
und Aufgaben der Organe, Aufsicht**

§ 5

(Vorstand)

(1) Der Vorstand der Kasse besteht aus einem oder zwei Mitgliedern; er wird von dem Verwaltungsrat bestellt und in der Regel in das Beamten- oder Angestelltenverhältnis hauptamtlich berufen. Die Vorstandsmitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bankwesen verfügen.

(2) Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt der Verwaltungsrat in der Regel einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle, in besonderen Fällen eines seiner Mitglieder.

(3) Die Bestellung zum Vorstandsmitglied oder stellvertretenden Vorstandsmitglied kann — unbeschadet des Anstellungsverhältnisses — vom Verwaltungsrat jederzeit widerrufen werden.

§ 6

(Rechtliche Stellung und Aufgaben des Vorstandes)

(1) Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, welche die Kasse gegenüber anderen verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kasse von dem Vorstand oder, falls nur eine Person zum Vorstand bestellt ist, von dem Vorstand und einem Mitglied des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

(2) Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Kasse nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Er leitet die Geschäftsstelle. Er stellt die Mitarbeiter für die Geschäftsstelle nach Maßgabe des Stellenplanes ein und ist deren Dienstvorgesetzter.

(3) Er stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf.

§ 7

(Verwaltungsrat)

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus Mitgliedern, die die beteiligten Kirchen bestellen. Jede Kirchenleitung bestellt ein Mitglied und dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Mitglied oder Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte seiner Mitgliederzahl anwesend ist.

(5) Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(6) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung und Beschlußfassung nicht anwesend sein. Er kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Darlehen gewährt werden.

§ 8

(Sitzungen des Verwaltungsrats)

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden nach Bedarf, in der Regel viermal im Jahre statt. Wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung des Verwaltungsrats beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags stattfinden muß.

(2) Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung der Frist einladen; die Sitzung ist in diesem Falle nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit des Verwaltungsrats sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind zu den Sitzungen einzuladen und sollen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(5) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; diese ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

(6) Der Vorsitzende kann eine schriftliche Beschlußfassung des Verwaltungsrats herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9

(Ausschüsse des Verwaltungsrats)

(1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten Ausschüsse zu bilden, in die er auch Nichtmitglieder als Sachverständige berufen kann.

(2) Er ist verpflichtet, einen Ausschuß für Vermögensanlagen zu bilden, der aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie drei bis fünf weiteren Mitgliedern besteht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 10

(Aufgaben des Verwaltungsrats)

(1) Der Verwaltungsrat führt die Dienstaufsicht über den Vorstand und beaufsichtigt die Tätigkeit

des Vorstandes und der Geschäftsstelle; er ist befugt, dem Vorstand Weisungen für die Erledigung von Einzelfällen zu erteilen.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Vorstand und den stellvertretenden Vorstand zu bestellen,
- b) den Haushaltsplan, den Stellenplan für die Geschäftsstelle und die Jahresrechnung festzustellen,
- c) über die Umlagen und die Beiträge sowie die darauf zu leistenden Abschlagszahlungen (§ 21 Absätze 3 und 4) zu beschließen,
- d) Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Kasse zu erlassen,
- e) über Satzungsänderungen und Auflösung der Kasse zu beschließen,
- f) die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zu beschließen,
- g) über Beschwerden gegen Maßnahmen des Vorstandes und der Geschäftsstelle zu beschließen.

(3) Er hat ferner über alle sonstigen Angelegenheiten zu beschließen, die ihm von seinem Vorsitzenden oder vom Vorstand zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

#### § 11

(Zusammenarbeit von Vorstand und Verwaltungsrat)

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat laufend über den Geschäftsverlauf der Kasse zu berichten. Vorgänge von besonderer Bedeutung sind dem Verwaltungsrat zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Der Vorstand hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats von wichtigen Vorgängen unverzüglich Kenntnis zu geben. In Eilfällen ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats befugt, ohne vorherige Beschlußfassung des Verwaltungsrats dem Vorstand Weisungen zu erteilen; der Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht anders beschließt.

#### § 12

(Aufsicht der Kirchenleitungen)

(1) Die Kirchenleitungen führen die Aufsicht über die Kasse. Sie bedienen sich bei der Prüfung der Kassengeschäfte und der Jahresrechnung eines kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes; sie lassen die Vermögensverwaltung jährlich durch besondere sachverständige Beauftragte prüfen. Die Jahresrechnung mit den Prüfungsbescheiden wird den Kirchenleitungen vorgelegt.

(2) Die Kirchenleitungen sind berechtigt, Beschlüsse des Vorstandes und des Verwaltungsrates, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen, aufzuheben.

(3) Der Vorstand hat jährlich möglichst bald nach Abschluß des Rechnungsjahres einen ausführlichen

schriftlichen Jahresbericht über seine Tätigkeit und die Entwicklung der Kasse zu geben. Der Verwaltungsrat legt den Bericht des Vorstandes mit seiner Stellungnahme den Kirchenleitungen vor.

(4) Der Genehmigung der Kirchenleitungen unterliegen Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe e.

#### § 13

(Gemeinsamer Ausschuß)

(1) Ein Gemeinsamer Ausschuß der Kirchenleitungen entscheidet

- a) über die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat nach Vorlage der Jahresrechnung und der Prüfungsbescheide (§ 12 Absatz 1 Satz 2),
- b) über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verwaltungsrat und einer Kirche, insbesondere bei Einwendungen einer Kirche gegen die Festsetzung der Beiträge,
- c) über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kirchen bei Wahrnehmung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben, wenn bei getrennter Beschlußfassung keine Übereinstimmung erzielt werden konnte.

(2) Jede Kirche entsendet in den Gemeinsamen Ausschuß 1 bis höchstens 5 Mitglieder. Die Anzahl bestimmt sich nach der Zahl der Gemeindeglieder; auf jede angefangene 500 000 entfällt ein Sitz.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitgliederzahl anwesend sind. Ein Beschluß des Ausschusses kommt zustande, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats lädt zu der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses ein. Er leitet die Sitzung ohne Stimmrecht; im Falle von Absatz 1 Buchstabe b beauftragt der Ausschuß eines seiner Mitglieder mit der Sitzungsleitung.

(5) Die Einladung zur Sitzung ergeht mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

### III. Ausgaben

#### § 14

(Versorgungsleistungen)

(1) Die Kasse trägt die Versorgungsleistungen, die von den Kirchen nach den Bestimmungen ihres Versorgungsrechts gewährt werden.

(2) Stirbt ein Pfarrer oder Beamter im aktiven Dienst, so setzen die Versorgungsleistungen der Kasse mit der Zahlung des Witwen- und Waisengeldes ein.

(3) Die Kasse übernimmt keine Leistungen, die auf Grund von Gnadenerweisen gewährt werden; ausgenommen sind Unterhaltsbeiträge nach § 15 Absatz 2.

§ 15

(Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung)

(1) Scheidet ein versorgungsberechtigter Mitarbeiter aus dem Dienst, ohne daß für ihn ein Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Dienstverhältnisses zu zahlen ist, so werden die nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge von der Kasse übernommen.

(2) Wird anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Unterhaltsbeitrag gewährt, so übernimmt die Kasse dessen Zahlung.

§ 16

(Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge und ruhegehaltsfähige Dienstzeit)

Die Kirchen berechnen die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit ihrer Versorgungsberechtigten. Der Kasse ist eine Ausfertigung der Berechnung unverzüglich zuzustellen.

§ 17

(Festsetzung und Zahlung von Versorgungsleistungen)

(1) Die Kasse errechnet die Versorgungsleistungen an Hand der hierfür erforderlichen Nachweise und Belege, die ihr von den Kirchen zur Verfügung gestellt werden. Die Kasse stellt den Versorgungsberechtigten im Auftrag der Kirchen den Bescheid über die Festsetzung der Versorgungsleistungen zu.

(2) Die Kasse zahlt die Versorgungsleistungen unmittelbar an die Versorgungsberechtigten aus.

§ 18

(Tod eines Versorgungsberechtigten)

Die Kirchen teilen den Tod eines Versorgungsberechtigten der Kasse unverzüglich schriftlich mit, in dringenden Fällen fernmündlich voraus.

§ 19

(Personalkosten, Sachaufwand)

Die Kasse trägt die Personalkosten und den Sachaufwand des Vorstandes, der Geschäftsstelle, des Verwaltungsrats und der Ausschüsse des Verwaltungsrats.

**IV. Einnahmen**

§ 20

(Einnahme-Arten)

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus den Umlagen und Beiträgen der Kirchen sowie aus den Erträgen des eigenen Vermögens.

§ 21

(Aufbringung der Mittel)

(1) Die Kirchen sind verpflichtet, an die Kasse a) eine Umlage zur Deckung der Ausgaben (§ 14, § 19),

b) einen Beitrag zum Vermögensstock (§ 22) zu zahlen.

(2) Die Umlage (Absatz 1 Buchstabe a) wird nach einem Hundertsatz (Hebesatz) der Jahresversorgungsleistungen, den die Kasse an die Versorgungsberechtigten der einzelnen Kirchen zu zahlen hat, von diesen aufgebracht.

(3) Die Höhe und der Hebesatz der Umlage (Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 2), die Höhe des Beitrags (Absatz 1 Buchstabe b) und der Maßstab für dessen Verteilung auf die Kirchen werden zugleich mit dem Haushaltsplan festgesetzt.

(4) Umlage und Beitrag sind in monatlichen Teilbeträgen im voraus fällig. Vor der endgültigen Festsetzung sind Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe der Verwaltungsrat festsetzt.

**V. Vermögensverwaltung**

§ 22

(Vermögensstock)

Die Kirchen statten auf Grund einer besonderen Vereinbarung die Kasse mit einem Vermögensstock (Erstausstattung) aus; in diesen fließen auch die jährlichen Beiträge zum Vermögensstock sowie die Vermögenserträge, die nicht für die laufenden Ausgaben verwendet werden.

§ 23

(Treuhandvermögen)

(1) Die Kirchen sind berechtigt, über die Beiträge zum Vermögensstock (§ 21 Absatz 1 Buchstabe b) und die Vermögensausstattung nach § 22 hinaus der Kasse Mittel, die zur Versorgungssicherung bestimmt sind, zur treuhänderischen Verwaltung (Treuhandvermögen) zu übertragen.

(2) Die Kasse führt über die Treuhandvermögen eine gesonderte Rechnung. Die gebende Kirche bestimmt, ob die Erträge des Treuhandvermögens diesem zugeschlagen oder den allgemeinen Mitteln der Kasse zur Verrechnung auf ihre Verpflichtungen nach § 21 zugeführt oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 24

(Grundsätze für die Vermögensverwaltung)

(1) Das Vermögen der Kasse darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Das Vermögen ist unter Beachtung der hierfür erlassenen Richtlinien so anzulegen, daß ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. Es muß für die satzungsmäßige Verwendung rechtzeitig verfügbar sein.

§ 25

(Ausschuß für Vermögensanlagen)

(1) Der Ausschuß (§ 9 Absatz 2) ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens viermal einzuberufen. Die Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Vermögens sowie Änderungen hierzu dürfen von dem Verwaltungsrat nur nach vorheriger Beratung im Ausschuß beschlossen werden.

(2) Der Ausschuß soll vor allen wichtigen Entscheidungen über Vermögensanlagen gehört werden.

(3) Die Stellungnahme des Ausschusses zu dem Stand der Vermögensanlagen ist der Stellungnahme des Verwaltungsrats zu dem Jahresbericht des Vorstandes (§ 12 Absatz 3) beizufügen.

#### VI. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

##### § 26

(Haushaltsplan, Rechnungsjahr)

(1) Für jedes Rechnungsjahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt.

(2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 27

(Vorschriften für das Kassen- und Rechnungswesen)

Für die Führung der Kassengeschäfte und die Rechnungslegung finden die am Sitz der Kasse für das landeskirchliche Kassen- und Rechnungswesen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

##### § 28

(Muster für den Geschäftsverkehr)

Die von der Kasse herausgegebenen Muster für Mitteilungen und Nachweisungen sind verbindlich und im Geschäftsverkehr mit der Kasse zu benutzen.

#### VII. Rechtsweg

##### § 29

(Beschwerde, Klage)

(1) Ein Versorgungsberechtigter, der geltend macht, durch den Erlaß oder Nichterlaß eines Verwaltungsaktes des Vorstandes in seinen Rechten verletzt zu sein, kann hiergegen innerhalb eines Monats Beschwerde bei dem Verwaltungsrat einlegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so hat er die Beschwerde dem Dienstherrn vorzulegen, gegen den sich der Versorgungsanspruch richtet.

(2) Gegen die Entscheidung des Dienstherrn ist die Klage bei dem für diesen zuständigen kirchlichen Verwaltungsgericht zulässig. Die Versorgungskasse ist beizuladen.

#### VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 30

(Ergänzung zu § 21 Absatz 3)

(1) Höhe und Hebesatz der Umlagen betragen vom Zeitpunkt der Übernahme der Versorgungsleistungen an bis zum Rechnungsjahr 1974 für jede Kirche 100 vom Hundert ihrer Jahresversorgungsleistungen.

(2) Der Maßstab für die Verteilung der Beiträge ist bis auf weiteres der für das jeweilige Rechnungsjahr geltende Verteilungsmaßstab, der für die Aufbringung der Umlage zum ordentlichen Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland festgesetzt wird.

(3) Der Beitrag für das Rechnungsjahr 1971 wird auf 20 % der ruhegehaltstfähigen Grundgehälter und ruhegehaltstfähigen Zulagen des in Artikel V des Vertrages bezeichneten Personenkreises festgesetzt und gemäß Absatz 2 auf die Kirchen verteilt.

##### § 31

(Inkrafttreten)

Die Satzung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Darmstadt, den 21. Oktober 1970 / 25. Januar 1971

Evangelische Landeskirche in Baden

— Evang. Oberkirchenrat —

Dr. L ö h r

Oberkirchenrat

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

— Das Landeskirchenamt —

F ü l l k r u g

Vizepräsident

Vereinigte Prot.-Evang.-Christl. Kirche der Pfalz

— Prot. Landeskirchenrat —

S c h e i b

Oberkirchenrat

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

— Die Kirchenleitung —

H i l d

Kirchenpräsident



(5) Für die rechte Ausübung des Dienstes und für die Berufsfreudigkeit ist es erforderlich, daß die Gemeindediakonin — unbeschadet der Dienstaufsicht (§ 7) — in den ihr zugewiesenen Aufgabengebieten selbständig tätig sein kann.

### § 3

(1) Die Ausbildung der Gemeindediakonin soll an dem Evangelischen Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg/i. Br. erfolgen. Die Ausbildung an einer anderen Ausbildungsstätte kann vom Evangelischen Oberkirchenrat als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Die Aufnahme in das Seminar kann nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgen. Voraussetzung dafür ist die Obersekundareife eines Gymnasiums oder das Abschlußzeugnis einer Mittelschule oder Höheren Handelsschule. Ebenso kann aufgenommen werden, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweist.

(3) Über die Aufnahme entscheidet ein von der Seminarleitung im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzter Aufnahmeausschuß, dem ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats angehört. Der Aufnahmeausschuß kann zur Ergänzung der Allgemeinbildung eine Aufnahmeprüfung nach einem Vorkurs verlangen.

(4) Das Aufnahmegesuch ist an die Seminarleitung zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) Schulzeugnisse und Zeugnisse über die bisherige berufliche Ausbildung und Tätigkeit,
- c) pfarramtliches Zeugnis der Heimat- und der Wohnsitzgemeinde,
- d) amtsärztliches Zeugnis,
- e) polizeiliches Führungszeugnis
- f) Lichtbild.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt die erforderlichen Vorschriften für den Studien- und Prüfungsgang.

(6) Vor Beginn der Fachausbildung ist ein Diakonisches Jahr erwünscht. Ein pflegerisches, sozialpädagogisches, soziales Praktikum oder eine ähnliche Tätigkeit, auch eine verwandte, pädagogische oder fürsorgerische Ausbildung ist dem Diakonischen Jahr gleichzuachten.

### § 4

(1) Die Anstellungsfähigkeit der Gemeindediakonin für die Übernahme in ein endgültiges Dienstverhältnis zur Landeskirche (Absatz 9) setzt nach Abschluß der Ausbildung (§ 3) die Ableistung eines Anerkennungsjahres und die nach einem Kolloquium vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgesprochene kirchliche Anerkennung voraus. Anerkennungsjahr und Kolloquium sollen der Gemeindediakonin und der Kirchenleitung ein Urteil darüber ermöglichen, ob die Mitarbeiterin für den Dienst einer Gemeindediakonin geeignet ist.

(2) Nach Abschluß der Ausbildung (§ 3) kann die Absolventin beim Evangelischen Oberkirchenrat die Aufnahme in das Anerkennungsjahr als Gemeindediakonin beantragen. Hierbei sind die in § 3 Ab-

satz 4 genannten Unterlagen und das Abgangszeugnis der Ausbildungsstätte vorzulegen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat setzt die Gemeindediakonin im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte in einer für das Anerkennungsjahr geeigneten Stelle ein. Der für die Durchführung des Anerkennungsjahres zuständige Gemeindepfarrer stellt zusammen mit der Gemeindediakonin einen Dienstplan auf und legt ihn dem Evangelischen Oberkirchenrat sowie der Ausbildungsstätte vor.

(4) Im letzten Viertel des Anerkennungsjahres gibt der Gemeindepfarrer eine Beurteilung über die berufliche Eignung der Gemeindediakonin ab. Der Ältestenkreis, in dessen Verantwortungsbereich die Gemeindediakonin gearbeitet hat, ist zu beteiligen. Ebenso legt die Gemeindediakonin dem Evangelischen Oberkirchenrat einen Tätigkeits- und Erfahrungsbericht zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium vor.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft am Ende des Anerkennungsjahres die Gemeindediakonin zu einem Kolloquium in einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bestellten Ausschuß ein. Dem Ausschuß gehören an:

- a) die zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats
- b) der Leiter der Ausbildungsstätte
- c) Mitglieder des Dozentenkollegiums
- d) ein Gemeindepfarrer
- e) ein Religionslehrer.

Die Landesbeauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone gehört dem Ausschuß mit beratender Stimme an.

(6) Die Anerkennung der Anstellungsfähigkeit als Gemeindediakonin im Sinne des Absatzes 1 wird nach erfolgreichem Kolloquium vom Evangelischen Oberkirchenrat in einer Urkunde ausgesprochen.

(7) Erweist sich die Gemeindediakonin nach der Beurteilung des Anerkennungsjahres und dem Ergebnis des Kolloquiums als für den kirchlichen Dienst ungeeignet, so stellt der Evangelische Oberkirchenrat das Nichtbestehen des Anerkennungsjahres fest. Die Gemeindediakonin scheidet mit Ablauf des Monats, in dem das Kolloquium stattfand, aus dem Dienst aus.

(8) Die Gemeindediakonin kann bei nicht ausreichendem Ergebnis des Kolloquiums, falls die Beurteilung des Anerkennungsjahres ihre Eignung für den kirchlichen Dienst nicht bereits ausschließt, die Verlängerung des Anerkennungsjahres beantragen und spätestens innerhalb eines Jahres die erneute Zulassung zum Kolloquium beantragen. Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums ist nicht möglich.

(9) Wird die Gemeindediakonin nach erfolgreichem Abschluß des Anerkennungsjahres und des Kolloquiums endgültig in den Dienst der Landeskirche übernommen, so wird sie in einem öffentlichen Gottesdienst nach einem besonderen Formular der Agende in ihr Amt als Gemeindediakonin eingeführt.

§ 5

(1) Die Gemeindediakonin steht im Angestelltenverhältnis zur Landeskirche. Das Anerkennungsjahr (§ 4) ist Probendienstzeit. Bei Anstellung einer Gemeindediakonin, die bereits diesen oder einen vergleichbaren Dienst in endgültiger Anstellung ausgeübt hat, gilt das erste halbe Jahr im Dienst der Landeskirche als Probendienstzeit im Sinne der allgemeinen für das Dienstrecht der kirchlichen Angestellten geltenden Regelung. Die frühere Dienstzeit kann auf die Probendienstzeit angerechnet werden.

(2) Soweit nicht dieses Gesetz eine nähere Regelung enthält, findet auf das Dienstverhältnis das Dienstrecht für kirchliche Angestellte Anwendung.

(3) Der Dienst der Gemeindediakonin verlangt es, daß sie auch an Sonn- und Feiertagen dienstbereit ist. Der Gemeindediakonin ist aber monatlich mindestens ein freier Sonntag, ein freier Werktag als Haushaltstag sowie wöchentlich ein freier halber Tag mit anschließendem freiem Abend und die erforderliche Zeit zur Vorbereitung zu gewähren.

(4) Die Gemeindediakonin erhält nach mindestens sechs Monaten Dienstzeit in der Landeskirche bis zur Vollendung ihres 40. Lebensjahres 28 Kalendertage und nach Vollendung des 40. Lebensjahres 35 Kalendertage Jahresurlaub. Freizeiten, an denen die Gemeindediakonin im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben mit Zustimmung des Pfarramts (§ 7) mitwirkt, werden auf den Jahresurlaub nicht angerechnet. Der Jahresurlaub ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt festzulegen, wobei die dienstlichen Belange, insbesondere hinsichtlich der Erteilung von Religionsunterricht, zu berücksichtigen sind.

(5) Die Zuweisung auf eine Stelle und die Versetzung erfolgen durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Dabei werden der Pfarrer, der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat und bei der ersten Verwendung der Leiter des Seminars in Freiburg gehört. Bei Versetzungen ist auch die Gemeindediakonin zu hören.

(6) Bei Versetzung in eine andere Gemeinde wird die Gemeindediakonin im Gottesdienst vorgestellt.

§ 6

Die Gemeindediakonin hat über Angelegenheiten vertraulicher Art, die sie in Ausübung ihres Dienstes erfährt, Verschwiegenheit zu bewahren. Unter das Beichtgeheimnis fällt alles, was ihr in der Seelsorge anvertraut wird. Die Schweigepflicht gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 7

(1) Soweit der Dienst der Gemeindediakonin die Bezeugung des Evangeliums und die Unterweisung in Gottes Wort betrifft, ist die damit gegebene geistliche Freiheit und Gebundenheit eines solchen Dienstes zu achten.

(2) Die Gemeindediakonin ist — unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht durch den Dekan und den Evangelischen Oberkirchenrat — der Dienstaufsicht des Pfarrers unterstellt, zu dessen Pfarrstelle die Gemeinde gehört, der die Gemeindediakonin zugewiesen ist. Erstreckt sich der Dienstbereich der Ge-

meindediakonin über mehrere Gemeinden oder hat die Gemeindediakonin in der geteilten Kirchengemeinde überparochiale Aufgaben zu erfüllen, so bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Dekan, welcher Pfarrer die Dienstaufsicht ausübt.

(3) Wöchentlich soll mindestens eine Dienstbesprechung des für die Dienstaufsicht zuständigen Pfarrers mit der Gemeindediakonin stattfinden.

(4) Die Gemeindediakonin hat in den ersten zwei Dienstjahren jeweils im letzten Vierteljahr über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Bericht ist über das zuständige Pfarramt und Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. Vom dritten Dienstjahr ab legt die Gemeindediakonin einen Tätigkeitsbericht zur Visitation der Gemeinde vor, in deren Dienst sie steht.

(5) Werden im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) für den Dienst der Gemeindediakonin wichtige Angelegenheiten behandelt, so soll die Gemeindediakonin zur Beratung hinzugezogen werden. Auf Verlangen der Gemeindediakonin soll ihr Gelegenheit gegeben werden, über bestimmte aktuelle Fragen ihres Aufgabenbereichs dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) zu berichten.

§ 8

(1) Die Gemeindediakonin soll ihren Wohnsitz in der Gemeinde ihres Dienstbereichs nehmen.

(2) Erkrankungen und andere Fälle dienstlicher Verhinderung muß die Gemeindediakonin dem zuständigen Pfarramt unverzüglich mitteilen. Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, sind vom zuständigen Pfarramt alsbald dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(3) Dienstbefreiung aus besonderen Gründen bis zu drei Tagen erteilt das zuständige Pfarramt und im übrigen der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 9

(1) Will eine Gemeindediakonin sich als Kandidatin für eine aus allgemeiner Wahl hervorgehende Vertretungskörperschaft aufstellen lassen, so hat sie dies alsbald über das Pfarramt dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(2) Nimmt sie eine Wahl an, so wird sie für die Dauer der Wahlperiode durch den Evangelischen Oberkirchenrat aus dem Dienstverhältnis beurlaubt. Sie erhält eine Vergütung nach den staatlichen Bestimmungen für die Übernahme eines Mandats durch Angestellte des öffentlichen Dienstes. Erfolgt die Wahl der Gemeindediakonin nicht in den Bundestag oder in den Landtag, so kann der Evangelische Oberkirchenrat die Gemeindediakonin im aktiven Dienst belassen.

§ 10

(1) Die Landeskirche wird dafür Sorge tragen, daß die Gemeindediakonin jedes Jahr in einer Rüstzeit eine Vertiefung für ihren Dienst erfährt. Sie ist zum Besuch dieser Rüstzeit verpflichtet. Für diese und ähnlichen Rüstzeiten werden ihr bis zu acht Arbeitstagen im Jahre ohne Anrechnung auf den Urlaub gewährt.

(2) Wünscht eine Gemeindediakonin aus besonderen, in ihrer Person begründeten Umständen (erhöhtes Lebensalter, geminderte Gesundheit, Verlagerung der Befähigung) in einen anderen Zweig kirchlicher Tätigkeit (z. B. als Heimleiterin, Mitarbeiterin des Gemeindedienstes, Religionslehrerin) überzugehen, so wird die Landeskirche ihr nach den vorhandenen Möglichkeiten dazu helfen. Die Landeskirche trägt die Kosten einer notwendig werdenden Umschulung oder Sonderausbildung, wenn die Gemeindediakonin mehr als zwanzig Jahre im Dienst der Kirche gestanden hat. Eine Minderung der Grundvergütung darf nicht eintreten.

#### § 11

(1) Die Gemeindediakoninnen bilden zur Beratung ihrer Standesfragen einen Vertrauenskreis, dem bis zu 15 Mitglieder angehören können. Der Vertrauenskreis kann bis zu viermal im Jahr tagen. Die Reisekosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder trägt die Landeskirche. Der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats soll zu den Sitzungen eingeladen werden.

(2) Zur persönlichen Betreuung der Gemeindediakoninnen bestellt der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Vertrauenskreis eine Frau, die mit den persönlichen und sachlichen Fragen dieses Berufes vertraut sein muß.

#### § 12<sup>1)</sup>

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf den Gemeindediakon sinngemäß Anwendung.

#### § 13

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1963 in Kraft<sup>2)</sup>. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere die Verordnung über die Dienstverhältnisse der Gemeindegewerkschaften vom 19. 11. 1940 (VBl. S. 103) und die rechtsverbindliche Anordnung über die Dienstbezüge der Gemeindegewerkschaften vom 14. November 1940 (VBl. S. 107).

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungs- und Überleitungsbestimmungen sowie im Rahmen des § 2 Absatz 2 eine Dienstweisung für Gemeindediakoninnen zu erlassen.

<sup>1)</sup> vgl. hierzu Artikel 4 Abs. 2 des kirchl. Gesetzes zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den Dienst der Gemeindegewerkschaften vom 16. 4. 1970 (VBl. S. 78).

<sup>2)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 25. 4. 1963 (VBl. S. 16). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorgestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzen.

## Zweite Verordnung [zur Änderung der Vertretungskostenverordnung]

Vom 8. Juni 1971

Auf Grund von § 121 Abs. 2 Buchst. 1 der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 29. April 1971 (VBl. S. 89) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die Vertretungskostenverordnung (VertrKVO) vom 11. März 1969 (VBl. S. 32) in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1970 (VBl. 1971 S. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrer und Pfarrdiakone im Ruhe- oder Wartestand, Religionslehrer, Prädikanten, Lektoren sowie solche aktive Pfarrer und Hilfskräfte, die nicht in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zur Evang. Landeskirche in Baden stehen, erhalten für einzelne Amtshandlungen, zu denen sie als Vertreter herangezogen werden, folgende Entschädigung:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für einen Gottesdienst mit Predigt und einen Schülertagesdienst | 26,— DM, |
| für jeden weiteren Gottesdienst mit Predigt am gleichen Tage       | 13,— DM, |

- |  |            |
|--|------------|
| b) für einen Lektorengottesdienst  | 18,— DM,   |
| für jeden weiteren Lektorengottesdienst am gleichen Tage   | 9,— DM,    |
| c) für einen Gottesdienst ohne Predigt, einen Kindertagesdienst, eine Bibelstunde, eine Christenlehre, eine Stunde Konfirmandenunterricht und für jede sonstige Amtshandlung | 12,— DM,   |
| d) für eine Stunde Religionsunterricht   | 16,50 DM.“ |

2. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Pfarrverwalter“ ersetzt durch „Pfarrdiakon“.

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind mehrere Pfarrer mit Vertretungsdiensten in der vakanten Pfarrei beauftragt, so werden die Entschädigungen gemäß Abs. 1 Buchstabe a und b nach Vorschlag des Dekans auf die beteiligten Pfarrer verteilt.“

4. § 7 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„in den Fällen des § 6, wenn die Dienstbehinderung ununterbrochen länger als 14 Tage gedauert hat,“

5. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kirchenbezirk trägt die Vertretungskosten in den nicht in Abs. 1, 3 und 4 genannten Fällen, insbesondere bei Erholungsurlaub eines Pfarrers, bei Teilnahme eines Pfarrers am Pfarrkolleg und bei Dienstbehinderungen, die nicht länger als 14 Tage gedauert haben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Juni 1971 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juni 1971

**Evang. Oberkirchenrat**

Dr. L ö h r

## Bekanntmachungen

OKR 24. 6. 1971  
Az. 10/0—4861

**Errichtung einer weiteren  
Pfarrstelle (Johannespfarrei)  
in Kehl**

In Kehl wird eine weitere Pfarrstelle (Johannespfarrei) errichtet, deren Dienstbezirk den bisherigen selbständigen Seelsorgebereich Kehl-Süd umfaßt. Die Stellenerrichtung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1971.

OKR 1. 6. 1971  
Az. 10/0—7019

**Errichtung einer 2. Pfarr-  
stelle in Bad Mingolsheim-  
Langenbrücken**

In der ab 1. 1. 1971 durch Zusammenschluß der Gemeinden Bad Langenbrücken und Bad Mingolsheim gebildeten Gemeinde Bad Mingolsheim-Langenbrücken wird mit Wirkung vom 1. Juni 1971 eine 2. Pfarrstelle (Bad Mingolsheim-Langenbrücken-Nord) errichtet, deren Dienstbezirk den Ortsteil Bad Mingolsheim sowie die kirchlichen Nebenorte Kronau, Malsch, Malschenberg und Rettigheim umfaßt. Die bisherige Pfarrstelle Bad Langenbrücken, deren Dienstbezirk künftig den Ortsteil Bad Langenbrücken sowie die kirchlichen Nebenorte Stettfeld und Weiher umfaßt, führt hiernach die Bezeichnung „Bad Mingolsheim-Langenbrücken-Süd“.

OKR 26. 5. 1971  
Az. 10/0—3917

**Errichtung einer 2. Pfarr-  
stelle (Matthäuspfarrei) in  
Tiengen/Hochrhein**

In der Evang. Kirchengemeinde Tiengen/Hochrhein wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 eine 2. Pfarrstelle (Matthäuspfarrei) mit dem Sitz in Lauchringen errichtet. Der Dienstbezirk dieser Pfarrstelle umfaßt die zum Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Tiengen gehörenden kirchl. Nebenorte Ober- und Unterlauchringen, die sich mit Wirkung vom 1. 7. 1971 zu einer Gemeinde Lauchringen zusammengeschlossen haben.

OKR 1. 6. 1971  
Az. 34/123—8761

**Errichtung einer landes-  
kirchlichen Pfarrstelle für  
die Seelsorge an  
Hörgeschädigten**

Mit Wirkung vom 1. Juni 1971 wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für die Seelsorge an Hörgeschädigten mit dem Dienstsitz in Heidelberg errichtet

OKR 7. 6. 1971  
Az. 20/1—9010

**Erlöschen des Patronats  
über die Evang. Pfarrei  
Hoffenheim**

Das Patronat der von Gemmingen-Hornberg'schen Grundherrschaft über die Evang. Pfarrei Hoffenheim ist durch Verzicht des Gustav Freiherr von Gemmingen in Treschklingen vom 24. 11. 1970 erloschen.

OKR 7. 6. 1971  
Az. 20/1—9009

**Erlöschen des Patronats  
über die Evang. Pfarrei  
Treschklingen**

Das Patronat der von Gemmingen-Hornberg'schen Grundherrschaft über die Evang. Pfarrei Treschklingen ist durch Verzicht des Gustav Freiherr von Gemmingen in Treschklingen vom 2. 11. 1970 erloschen.

OKR 2. 6. 1971  
Az. 22/0 — 8502

**Ausbildungsbeihilfe für  
auswärts untergebrachte  
Kinder und Fahrkinder**

Für das Schuljahr 1970/71 können Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfe für Fahrkinder gestellt werden, soweit die Fahrkosten für alle Kinder des Antragsberechtigten zusammen 96,— DM übersteigen. Als Ausbildungsbeihilfe für ein Pensionskind können bis zu 900,— DM gewährt werden. Die Anträge für das Schuljahr 1970/71 sind alsbald bei den Dekanaten einzureichen und von diesen gesammelt bis spätestens 16. August 1971 dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen. Es wird gebeten, Nr. 5 der Richtlinien (VBl. 1957 S. 7) — Antragsinhalt — besonders zu beachten. Gemäß Nr. 5 Satz 2 der Richtlinien werden verspätet eingehende Anträge nicht berücksichtigt.

OKR 1. 7. 1971  
Az. 22/01 — 10266

**Evang. Ruhegehaltskasse  
Darmstadt (Inkrafttreten  
des Vertrags)**

Nachdem die Synoden der vertragschließenden Kirchen dem Vertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse vom 21. Oktober 1970/25. Januar 1971 (VBl. S. 117) zugestimmt haben, wird festgestellt, daß dieser Vertrag am 1. September 1971 in Kraft tritt.

OKR 25. 3. 1971  
Az. 30/7 — 5043

### Läuten der Kirchenglocken

In letzter Zeit werden in der Öffentlichkeit durch Presseäußerungen in vielfältiger Form Meinungsäußerungen über das Glockenläuten, insbesondere in den Großstädten verbreitet.

Nachstehend geben wir deshalb eine Stellungnahme des Beratungsausschusses für das deutsche Glockenwesen in gekürzter Fassung bekannt:

1. Eindeutiger und ausschließlicher Sinn des Glockenläutens ist die Verkündigung des Gotteslobes und der Ruf zu Gebet und Gottesdienst. Seit drei Jahrtausenden, also auch im vor- und außerchristlichen Raum ist die Glocke Kultinstrument: ihre überaus reiche und einzigartige Klangstruktur prädestiniert sie dazu. Auch heute noch ist ihr Klang unüberhörbare Stimme, die nach außen hin in die Welt dringt und ihr sagt, daß die Kirche eine Botschaft für sie bereit hat. Es ist daher nicht zu übersehen, daß sich hinter der Ablehnung des Glockenklangs häufig weltanschauliche Emotionen verbergen.

2. Klang ist etwas anderes als Geräusch oder Lärm. Daher ist es abwegig, Glockenklang als Lärmerscheinung zu werten. Zu Lärm kann er nur ausarten, wenn akustische Grundregeln mißachtet sind; das ist schon beim Turmbau wohl zu bedenken, und die kirchlichen Bauaufsichtsbehörden tragen hier eine große Verantwortung, deren Nichtbeachtung zu materiellem und ideellem Schaden führen muß. Die häufigsten Fehler, die dann folgerichtig zu Klagen über „Glockenlärm“ führen, sind: Völlig freie Aufhängung der Glocken, weit offene Glockenstuben, falsche Anordnung der Schallauslässe, zu steile Jalousiebretter, schlechte Intonation. Schließlich gibt es auch klanglich minderwertige Glocken, deren Läuten für die Anwohner eine Zumutung bedeutet. Auch tonlich falsch zusammengestellte Geläute gehören hierzu. Wo derartige Mängel zu Beschwerden führen, ist es Pflicht der Pfarrämter und Gemeinden, für Abhilfe zu sorgen und es nicht zu gerichtlichen Klagen kommen zu lassen. Mittel und Wege sind mit dem Glockensachverständigen zu beraten; Ratschläge und Merkblätter stehen zur Verfügung.

3. Läutezeiten und Läutedauer erregen nicht selten Ärgernis. Zu häufiger Gebrauch des Vollgeläutes und zu langes Läuten ermüden den Hörer und entwerten das Geläut. Wir empfehlen Aufstellung einer Läuteordnung mit wohlabgestufter Läutedauer je nach Umfang und Tonlage des Geläutes; auch bei vielstimmigen Großgeläuten sollte die Läutedauer in der Regel 7 bis 10 Minuten nicht überschreiten. Im allgemeinen sind zum Einläuten der Gottesdienste 5 Minuten ausreichend. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, ob es sich um eine Land- oder Stadtgemeinde handelt, um einen einzigen Vormittagsgottesdienst oder mehrere, womöglich direkt aufeinander folgende. Deshalb verbietet sich jede generelle Regelung.

4. Bei Neubauten kann es je nach städtebaulicher oder soziologischer Struktur der Siedlung Fälle geben, wo nur Klingeläute angebracht sind (gegebenenfalls nur eine Glocke) oder wo auch auf

Glocken verzichtet werden kann, wenn z. B. die Kirche von Hochhäusern umgeben ist. Solche Einschränkungen dürfen aber keinesfalls, wie schon da und dort geschehen, als Vorwand zu grundsätzlicher Ablehnung der Glocken mißbraucht werden.

5. Der Uhrschlag kann da, wo Beschwerden vorliegen, nachts automatisch abgestellt werden. Obwohl nach den bisher gemachten Erfahrungen Einwände nur von einer Minderheit erhoben werden und sich kaum je gegen das Schlagen von Rathaus- oder sonstigen Profanuhren richten, empfiehlt es sich, dem Ruhebedürfnis Rechnung zu tragen und sich deswegen nicht auf Streitigkeiten einzulassen. Insbesondere in reinen Wohngebieten benutzt man am besten, falls nicht ganz auf Uhr und Schlagwerk verzichtet werden kann, zum Viertelschlag höchstens zwei, zum Stundenschlag eine Glocke.

6. Vielfach wird gegen die Beschaffung von Glocken eingewendet, das hierfür benötigte Geld würde man besser „den Armen“ oder der Entwicklungshilfe geben. Bei nüchterner Betrachtung ergibt sich aber, daß die dadurch erübrigten Beträge doch recht bescheiden wären, zumal ja keineswegs jedes Geläute auch einen neuen Turm benötigt. Freiwillige Spenden für Glocken werden ohnehin zu meist von den gleichen Kreisen aufgebracht, die seit Jahren schon erhebliche Mittel für kirchliche Hilfswerke (Brot für die Welt, Adveniat, Misereor u. a.) zur Verfügung stellen. In unserer Wohlstandsgesellschaft ließen sich auf andere Weise gewiß ergiebiger Quellen für soziale und humanitäre Zwecke erschließen als gerade durch den Verzicht auf Glocken.

7. Dringend erwünscht ist, daß sich die Kirchengemeinden in der Frage der ‚Lärmbelästigung‘ durch Glockengeläute weit mehr als bisher des Rates ihrer Sachverständigen bedienen. Dadurch können Streitigkeiten, denen keine Grundsatzbedeutung zukommt, vermieden und wirkliche Mißstände behoben werden.

Wenn die Frage nach dem Glockengeläut unter rein sachlichen Gesichtspunkten behandelt wird, kann sie in einer für alle Glieder der Gesellschaft annehmbaren Weise gelöst werden. Wenn die Kirche alles tut, um Mängel und falschen Gebrauch auszuschalten, braucht sie vor der Minderheit derer nicht zurückweichen, die die Glocken angreifen, aber die Kirche meinen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung der in der Bekanntmachung vom 17. 1. 1963 (VBl. S. 68, Textsammlung Niens Nr. 61a) aufgestellten Grundsätze über das Läuten der Kirchenglocken. Dabei bitten wir zu beachten, daß dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung wegen der gesundheitlichen Gefahren der sonst vorhandenen Lärmbelästigung eine besondere Bedeutung zukommt. Wir empfehlen daher besonders Gemeinden mit städtischer Bevölkerung oder im Einzugsgebiet von Städten werktags von dem Zeitläuten zwischen 20.00 und 8.00 Uhr abzusehen. An Sonn- und Feiertagen sollte das Läuten vor 8.00 Uhr eingestellt werden. Gerade an den Wochenenden ist das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung besonders zu achten.

Soweit Beschwerden gegen das Läuten von Kirchenglocken geäußert werden oder durch die Art der Aufhängung der Glocken und die Beschaffenheit der Glockenstuben zu befürchten sind, bitten wir, uns zu berichten und die Beratung durch die Evang. Orgel- und Glockenprüfungsämter zu beantragen.

OKR 3. 5. 1971  
Az. 44/2 — 2629

**Bezirks- und Kreisvertreter  
für Diakonie,  
hier:  
Vertretung der Kirchen-  
gemeinden und Kirchen-  
bezirke in dem Diakonischen  
Werk — Innere Mission und  
Hilfswerk — der Evang.  
Landeskirche in Baden**

Nach Abschnitt I Absatz 2 Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 28. 7. 1965 (VBl. S. 80) soll der Bezirksvertreter für Diakonie durch die Bezirksynode gewählt werden. Wir weisen hierzu erneut darauf hin, daß der Bezirkskirchenrat rechtzeitig vor der Wahl mit dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes Fühlung aufnehmen soll, um mit ihm einen zweckdienlichen Wahlvorschlag zu beraten. Im Blick auf die Bedeutung, die der Bezirksvertreter als Vertreter des Kirchenbezirks und seiner Gemeinden in der Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes einerseits (vgl. §§ 12—16 der Satzung des Diakonischen Werkes vom 5. 6. 1970, VBl. 1971 S. 35) und als Vertreter der Belange des Diakonischen Werkes im Kirchenbezirk und gegenüber seinen Gemeinden andererseits (vgl. Bekanntmachung vom 18. 4. 1967, VBl. S. 18, hier Musterdienst-anweisung für den Bezirksvertreter für Diakonie) hat, messen wir einer solchen zuvorigen Abstimmung größte Bedeutung bei. Wir bitten, bei Neuwahlen von Bezirksvertretern nach Maßgabe dieser Bekanntmachung zu verfahren.

Wir bitten ferner, den Bezirksvertretern Gelegenheit zu geben, über die Arbeitsvorhaben in der Diakonie dem Bezirkskirchenrat und den Bezirksynoden zu berichten und diese insbesondere sowohl über die Tagesordnung bevorstehender Vertreterversammlungen des Diakonischen Werkes und über die anstehenden Entscheidungen zu informieren, als ihnen auch danach über das Ergebnis zu berichten. Wir halten dies für um so wichtiger, als der Bezirksvertreter allein den Kirchenbezirk im obersten Organ des Diakonischen Werkes vertritt und in ihm dessen Willen und Meinung zum Ausdruck bringen muß, er aber auch zugleich die Verbindung zwischen Diakonischem Werk und Kirchenbezirk gewährleisten soll. Diese doppelte Funktion kann aber nur

dann zum beiderseitigen Nutzen wahrgenommen werden, wenn eine regelmäßige Information und Aussprache auch über die Beschlüsse in der Vertreterversammlung erfolgt.

OKR 25. 5. 1971  
Az. 60/04-7841

**Kirchengemeindliche Bau-  
aufgaben:  
Instandsetzungen, Neubau-  
ten, Kindergartenprobleme**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 27. April 1971 auf Vorschlag des Finanzausschusses beschlossen:

I. Die Substanzerhaltung kirchlicher Gebäude hat Vorrang vor Neubauten. Die Kontinuität der gemeindlichen Arbeit darf nicht durch Baumängel oder durch das Unterbleiben notwendig gewordener baulichen Verbesserung gefährdet werden.

II. Die gemeldeten Neubauvorhaben, die nach der heutigen Baukostenlage ein Gesamtvolumen von rd. 53 Mio. erreichen, und die zu erwartenden Planungen für die Jahre 1972 bis 1976 sollen unter Berücksichtigung der Dringlichkeitseinstufung der Bezirkskirchenräte in einer mittelfristigen Finanzplanung erfaßt und auf ihre Finanzierungsmöglichkeit überprüft werden. Hierüber soll der Herbstsynode Bericht erstattet werden.

III. Kindergarten-Neubauten können nur genehmigt werden, wenn die Bedingungen zur Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand

- a) an den Investitionen
- b) an dem Betriebsdefizit

gemäß dem Beschluß der Synode vom 17. 4. 1970 erfüllt werden.

---

**Hinweis**

Im Evangelischen Verlagswerk Stuttgart erschien vor einiger Zeit die in VBl. 1970 Seite 145 angekündigte Neuauflage „**Taschenbuch der evangelischen Kirchen 1970**“, 792 Seiten, flex. Einband, DM 39,80. Wir weisen nochmals auf dieses Nachschlagewerk hin. Es enthält ca. 10 000 zentrale Anschriften der evangelischen Kirchen, Gemeinschaften, Verbände und Einrichtungen in der BRD. Im zweiten Teil des Werkes wird der Bund der Kirchen in der DDR aufgeführt, der dritte Teil nennt europäische ökumenische Adressen. Ein ausführliches Register ermöglicht schnelles Finden der gesuchten Stellen.

Das Taschenbuch kann auf Kosten der örtlichen und der Bezirks-Kirchenkasernen bestellt werden beim Evangelischen Verlagswerk 7000 Stuttgart 1, Postfach 927.

